

**Satzung
für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten der
International Psychoanalytic University Berlin**

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung legt studiengangübergreifende Verfahrensvorschriften zu Studium und Prüfung fest. Einzelheiten regeln die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge.

**§ 2
Prüfungsausschuss**

- (1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss einzusetzen. Dieser ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Feststellung des Studienabschlusses. Der Prüfungsausschuss erlässt eine Praktikumsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom akademischen Senat bestellt. Er setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei Professoren, einem Akademischen Mitarbeiter sowie einem Studenten. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der der Gruppe der Professoren angehören muss.
- (4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind vom Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

**§ 3
Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland erbracht worden sind, werden von der IPU zu Zulassungs- und Prüfungszwecken anerkannt, wenn und soweit die Gleichwertigkeit der anzuerkennenden Leistungen mit den entsprechenden Anforderungen an der IPU festgestellt worden ist. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.
- (2) Im Falle einer Hochschulpartnerschaft der International Psychoanalytic University Berlin mit einer in- oder ausländischen Hochschule gelten die zwischen diesen beiden Hochschulen getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Wenn die Prüfungsordnung eines Studienganges berufspraktische Tätigkeiten vorsieht, können einschlägige berufspraktische Erfahrungen angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss des betreffenden Studienganges.

§ 4 Beurlaubung

- (1) Wer das Studium ab dem zweiten Semester unterbrechen will oder an einem ordnungsgemäßen Studium gehindert ist, muss sich beurlauben lassen. Der Antrag auf Beurlaubung soll spätestens 6 Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit unter Angabe der Gründe gestellt werden.

Gründe für eine Beurlaubung sind im Besonderen:

1. Studienaufenthalt im Ausland
2. Absolvierung eines Praktikums
3. Krankheit
4. Mutterschutz
5. Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
6. Wehr- und Ersatzdienst
7. Vollzeitberufstätigkeit

Zu diesen Gründen können Nachweise verlangt werden. Dem Antrag auf Beurlaubung ist stattzugeben, sofern nicht erhebliche Zweifel daran bestehen, dass die behaupteten Gründe vorliegen. Die Beurlaubung wird i.d.R. jeweils nur für ein Semester gewährt. Sie darf zwei aufeinanderfolgende Semester nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

- (2) Für die Dauer der Beurlaubung besteht kein Rechtsanspruch auf den Besuch von Lehrveranstaltungen; die anderen Rechte, insbesondere das Recht Prüfungen abzulegen, bestehen fort. Ein Urlaubssemester wird nicht als Fachsemester gezählt.
- (3) Für die Zeit des Urlaubssemesters fallen keine Studiengebühren an. Der/die Studierende bleibt im Urlaubssemester Mitglied der IPU und zahlt auch die Semestergebühren.

§ 5 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (1a) Wird von einem/einer Studierenden der vierte Prüfungstermin für eine Modulprüfung nicht wahrgenommen, so ist unabhängig vom Verhinderungsgrund die Prüfung endgültig nicht bestanden.

Besteht jeder der vier Hinderungsgründe in einer ärztlich nachgewiesenen Prüfungsunfähigkeit, so wird ausnahmsweise eine weitere (fünfte) Prüfung nur dann anberaumt und die Prüfung gilt noch nicht als endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling etwaige Bedenken gegen die fünfmalig festgestellte Prüfungsunfähigkeit vollständig durch eine weitere amtsärztliche Stellungnahme ausräumen kann. [Eingefügt mit 27.01.2011 durch Beschluss des Akad. Senats]

- (2) Versucht ein Studierender, das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

- (3) Der Studierende kann verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. In schwerwiegenden Fällen, die die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss bestimmen, dass die Gesamprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Die Entscheidung über einzelne Studien- und/oder Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Bestechung erwirkt wurde.
- (5) Dem Studierenden ist vor der Entscheidung gemäß Absatz 3 und 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 6

Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen

Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest, innerhalb derer Prüfungsleistungen durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer zu bewerten sind. Fristüberschreitungen sind nur auf schriftlichen Antrag aufgrund zwingender Gründe zulässig.

§ 7

Wiederholbarkeit der Abschlussprüfung

- (1) Jede nicht bestandene Prüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden.
- (2) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss zweite Wiederholungen von Prüfungen genehmigen.

§ 8

Leistungspunktesystem

- (1) Soweit Prüfungsleistungen mit Hilfe eines Leistungspunktesystems nachgewiesen und benotet werden, kennzeichnen die Leistungspunkte für ein Modul den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen zu erfüllen und Lernziele zu erreichen. Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die zu dem Modul gehören, auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen, die Vorbereitung auf und Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Für ein Semester eines Vollzeitstudiums sind in der Regel, entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS), 30 Leistungspunkte vorgesehen, für ein Studienjahr 60 Leistungspunkte. Für ein Semester Teilzeitstudium sind 15, für ein Studienjahr Teilzeitstudium 30 Leistungspunkte vorgesehen.
- (3) Studierende müssen sich für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen rechtzeitig anmelden und, soweit dies für den Leistungsnachweis erforderlich ist, regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnehmen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der angebotenen Stunden besucht wurden.

- (4) Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Lehrveranstaltung oder für das Modul verantwortliche Lehrkraft auf einem Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die Voraussetzungen des Absatz 3 erfüllt worden sind und mindestens ausreichende (4,0) Leistungen erbracht worden sind.

Er muss enthalten

- a) Gegenstand/Inhalte
- b) Lehr- und Lernformen/Art und zeitlicher Umfang von Lehrveranstaltungen
- c) Teilnahmevoraussetzungen/Anforderungsniveau
- d) Arten der Prüfungsleistungen/ggf. nachgewiesene Leistungen (z. B. Thema einer Hausarbeit)
- e) Zahl der vergebenen Leistungspunkte
- f) Note

- (5) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen in modularisierten und mit einem Leistungspunktesystem versehenen Studiengängen gilt unter Verwendung des deutschen Notenwertes und der deutschen Bezeichnung die folgende Notenskala:

| ECTS-Grade | Deutscher Notenwert | ECTS-Definition | Deutsche Bezeichnung |
|------------|---------------------|-----------------|----------------------|
| A | 1,0 – 1,5 | Excellent | hervorragend |
| B | 1,6 – 2,0 | Very Good | sehr gut |
| C | 2,1 – 3,0 | Good | gut |
| D | 3,1 – 3,5 | Satisfactory | befriedigend |
| E | 3,6 – 4,0 | Sufficient | ausreichend |
| F | 4,1 – 5,0 | Fail | nicht bestanden |

Die Notenskala ist dem Abschlusszeugnis beizufügen.

- (6) Zur Ermittlung der Gesamtleistung werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Notenwert wird mit einer Stelle nach dem Komma ausgewiesen.
- (7) Mit „nicht bestanden“ (4,1 – 5,0) bewertete Prüfungsleistungen dürfen grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll spätestens am Beginn des folgenden Semesters ermöglicht werden. Im Übrigen gilt der § 6 dieser Satzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 26.09.09 in Kraft.